

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, das im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Dr. Max Berger" enthaltene Autograph aus der Handschriftensammlung sowie 5 Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Max Berger auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind ein Autograph von Friedrich von Schiller sowie 5 Druckschriften, die aus der Bibliothek von Dr. Max Berger in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Max Berger" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Max Berger war verfolgt im Sinne der Nürnberger Rassengesetze und wollte über die Zentralstelle für jüdische Auswanderung eine Ausreisebewilligung erlangen. Im Zuge der Auflösung seines inländischen Wohnsitzes und der Regelung seiner Vermögensangelegenheiten war er gezwungen, der Zentralstelle für jüdische Auswanderung das oben angeführte Schiller-Autograph vorzulegen, das umgehend der Handschriftensammlung der Nationalbibliothek zugewiesen wurde. Im Zuge der von der Provenienzforschung durchgeführten Generalautopsie in der Österreichischen Nationalbibliothek konnten auch noch fünf weitere Druckschriften aus der Bibliothek Dr. Berger, die durch Besitzervermerke eindeutig identifiziert sind, aufgefunden werden.

Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die

Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat. Es ist im vorliegenden Falle mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Schiller-Autographs sowie der offensichtlich gleichfalls übergebenen Druckschriften nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren. Dr. Max Berger, der bereits am 16. Oktober 1941 Selbstmord begangen hat, konnte seine Rückstellungsansprüche nicht geltend machen. Demzufolge hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesen Objekten erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. Juni 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: